

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insektionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Nr. 210.

Nr 55.

Donnerstag, den 11. Mai

1905.

Nachstehende Bekanntmachung vom 28. Juni 1892 (Nr. 149 des Ergeb. Volksfreundes), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1901 (Nr. 192 des Ergeb. Volksfreundes) und vom 27. Dezember 1901 (Nr. 19 des Ergeb. Volksfreundes vom Jahre 1902) wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 26. April 1905.

Die königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorbenannten Städte.

Demmering. Dr. Kerschmar. Hesse. Zieger. Dr. Richter. Gareis. Dr. v. Boydt.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 28. März 1892 sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den §§ 41a, 55a und 105a ff. der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 für das Handelsgewerbe (nicht auch für Fabriken, Werkstätten zc.) am 1. Juli 1892 in Kraft getreten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird daher soweit nötig mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Zwicau für den Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses und für die Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel Schneeberg und Schwarzenberg auf Grund getroffener Uebereinkunft folgendes bekannt gegeben bez. bestimmt:

1) Als Handelsgewerbe gilt nicht nur der Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch der Geld- und Credithandel, die Leihankassen, der Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfgewerbe des Handels zc., z. B. Expedition und Commission, das Gewerbe der Packer, Träger, Marktbesitzer und die Handelslager.

Auch die Tätigkeit des in den Kontoren der Fabriken und Werkstätten zc. beschäftigten Personals fällt darunter.

2) Den Sonntagen stehen nach § 105a der Gewerbeordnung und § 59 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 folgende Festtage gleich:

- der Neujahrstag, 1. Januar,
- das Fest der Erscheinung Christi, 6. Januar,
- die Bußtage der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der Karfreitag,
- das Osterfest mit Einschluß des 2. Feiertages,
- das Fest der Himmelfahrt Christi,
- das Pfingstfest mit Einschluß des 2. Feiertages,
- das Reformationsfest, 31. Oktober und
- das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember.

3) An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur zulässig:

- a. von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von Brot- und weißer Bäckware, von sonstigen Ess- und Materialwaren, von Milch, sowie für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial,
- b. von 7 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und Fett durch die Fleischer,
- c. von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeiten des etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für solche Geschäfte, welche lediglich Handel mit Konditorei, mit Delikatessen, mit Gemüse und Obst betreiben,
- d. von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeit etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für alle übrigen Handelsgewerbe.

In soweit einzelne Gewerbetreibende außer den unter a und b genannten auch mit anderen Waren handeln, hat die Polizeibehörde ev. nach Gehör des Geschäftsinhabers zu bestimmen, ob für sie die unter a oder die unter b oder d geordnete Geschäftszeit maßgebend sein soll.

Die unter a, b und c genannten Waren dürfen jedoch in der Zeit von 1 bis 4 Uhr nachmittags nicht verkauft werden.

Nicht zulässig ist an Sonn- und Festtagen der Haustierhandel.

4) Von den Bestimmungen unter 3 gelten folgende Ausnahmen:

- a. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Karfreitag, an den Bußtagen und am Totensonntage darf nur der Handel mit den unter 3a, b und c bezeichneten Waren und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der dort geordneten Zeit stattfinden.
- b. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen — an Orten, an denen ein Christmarkt abge-

halten wird, an dem in selbigen hineinfallenden 4. Adventsönntage auch auf Straßen — und Plätzen — und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags, für die unter 3a, b und c gedachten Gewerbe überdies von 7-9 Uhr früh, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Gottesdienstes gestattet.

Eine Erweiterung der Geschäftsstunden für andere Sonn- und Festtage, an denen wegen außerordentlicher Anlässe an einzelnen Orten ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, bleibt besonderer Verfügung der Polizeibehörde vorbehalten.

c. An allen Sonn- und Festtagen, auch an den unter a genannten Festtagen soll ferner der Verkauf von Brot- und weißer Bäckware durch die Bäcker von 1-4 Uhr nachmittags und von Fleisch, Wurstwaren und Fett durch die Fleischer von 6-8 Uhr nachmittags, neben der unter 3a und b angegebenen Zeit, der Verkauf von Mineralwässern in Trinkhallen unbeschränkt, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bei diesem Verkauf nachgelassen werden.

Der Verkauf von regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Extrablättern ist mit Ausnahme des Karfreitags, des Totensonntags und der Bußtage, an den Sonn- und Festtagen zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst und bez. nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst gestattet.

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche in diesen Handelsgewerben länger als 5 Stunden beschäftigt werden, ist eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren.

5) Auf die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und den Apothekenbetrieb finden die Bestimmungen unter 3 keine Anwendung.

Indes dürfen Gast- und Schankwirte Waren, deren Verkauf nur auf gewisse Zeit beschränkt ist, außerhalb dieser Zeit zwar an die in der Wirtschaft befindlichen Gäste abgeben, aber sonst nicht feilhalten oder verkaufen.

6) Friseur- und Barbier- dürfen die Arbeiten ihres Gewerbes auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ausüben; wenn sie aber zugleich öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen und sonstigen Waren betreiben, dürfen sie zu den Stunden, welche für den Verkauf solcher Waren nicht allgemein freigelassen sind, die letzteren weder feilhalten noch verkaufen.

7) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 11 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 Anwendung finden, nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Serr Paul Adrian Reinhold hier

beabsichtigt, auf dem Grundstück Parzelle 1146 des Flurbuchs für Eibenstock eine

Schnellbleicherei

zu errichten.

Gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen vierzehn Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, an Ratsstelle anzubringen.

Stadtrat Eibenstock, am 9. Mai 1905.

In Vertretung:

Justizrat Landrock.

L.

Holzversteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

In Grüner's Gasthof in Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 16. Mai 1905, von mittags 1/2 Uhr an

1391	fichtene Stämme	10-15 cm	Mittensstärke,	11-29 m	} in den Abt. 11, 27, 38, 68 u. 73 (Schläge), 46, 61, 71 u. 76 (Durchforstungen), 50, 61, 71 u. 76 (im Einzelnen).
1401	"	16-22 "	"	"	
246	"	23-36 "	"	lang,	
3079	"	7-15 "	Oberstärke,	3,5 u. 4 m	
3895	"	16-22 "	"	lang	}
2948	"	23-63 "	"	"	
110	"	8-15 "	Unterstärke,	"	}
3 rm	Ruchknäuel	"	"	"	
68,5	" weiche Brennschelte,	"	"	"	
95,5	" Brennschüssel,	"	"	"	
100,5	" Kette,	"	"	"	}
gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.					

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Eibenstock, am 8. Mai 1905.

Rgl. Forstrevierverwaltung.

Basch.

Rgl. Forstrentamt.

Gerlach.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die in Berlin gepflogenen Verhandlungen von Vertretern der Bundesregierungen über eine Reform der deutschen Personen- und Gepäcktarife auf den Staatsbahnen haben zu einem erfreulichen Einverständnis über die wesentlichen Punkte geführt. Die Vorschläge der Konferenz bedürfen nunmehr zunächst der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

— Die für den Regierungsantritt des Herzogs Karl Eduard von Sachsen-Koburg-Gotha vorgesehenen Festlichkeiten werden am 15. Juli mit der Einweihung des auf der alten Feste Wachsenburg zur Erinnerung an die Regentenschaft

des Erbprinzen Ernst von Hohenlohe-Langenburg errichteten Hohenlohe-Turmes ihren Anfang nehmen. Am Sonntag, dem 16. Juli, wird auf dem Schlosse Friedenstein das Landesbankfest der sämtlichen Gefangenen des Herzogtums Gotha stattfinden. Für den 18. ist auf dem Schlosse ein allgemeiner Kommerz zu Ehren des scheidenden Regenten geplant, der selbst dem Kommerz beizuwohnen wird. Am 19. Juli wird dann der Einzug des jungen Herzogs stattfinden, dessen Großjährigkeitsfeier auf Schlos Friedenstein an demselben Tage erfolgen wird.

— Berlin, 8. Mai. (Amtliche Meldung.) Zur Erhaltung des Kaukau-Beltes brach Oberleutnant Gräff der 10. Kompanie mit dreißig Mann und sechs Kamelen am 15. März von Ditsuo in Richtung Reinet auf. Wassermangel und dichter Dusch zwangen ihn, nicht längs des Apata, sondern über Karaku-

wisa am Omuramba und Amataka zu marschieren. Am 13. April traf er bei Kaumara eine Herzerwerst, stürzte sie nach heftigem Widerstand und erbeutete 90 Stück Großvieh. Vom Segner fielen 7 Mann, diesseits ein Reiter. Hierauf wurde eine große Wert bei Gantcha festgestellt, zu deren Fortnahme die Stärke der Patrouille nicht ausreichte. Oberleutnant Gräff wartete bei Weidbis eine Verstärkung von 40 Mann mit 2 Maschinengewehren ab, die zu ihm abgeschickt wurde. In den Karasbergen erreichte am 2. April Leutnant v. Detten mit einem Zuge bei Ganams (20 Kilometer östlich Rurudas) den nach Osten abziehenden Morenga, den er angriff. Nachdem am 27. April Hauptmann Winterfeldt mit Verstärkungen eingetroffen war, wurde der Segner mit einem Verlust von mindestens 15 Toten in die Berge östlich Ganams geworfen, wo seine Spuren auseinanderlaufen.